

Versicherungsbedingungen für die Jahres-Reiseversicherung für Sportveranstaltungen
VB-RS 2011 (JRV-SPV)

Allgemeiner Teil
(gültig für alle im Teil B genannten Versicherungen)

§ 1 Versicherte Personen

Versichert sind die im Versicherungsschein namentlich genannten Personen mit Wohnsitz in Deutschland, sofern die Versicherungsprämie bezahlt wurde. Versicherungsfähig sind Personen mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Abschluss und Beendigung des Versicherungsvertrages

1. Der Versicherungsvertrag kann jederzeit abgeschlossen werden und beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt. Er verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht durch den Versicherungsnehmer bzw. den Versicherer mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf schriftlich gekündigt wird oder sonstige Beendigungsgründe vorliegen.
2. Die gesetzlichen Bestimmungen über außerordentliches Kündigungsrecht bleiben von den getroffenen Vereinbarungen unberührt.
3. Der Versicherungsvertrag endet mit dem Tod bzw. dem Wegzug des Versicherungsnehmers aus der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Prämie

1. Zahlung der ersten Prämie
 - a) Die erste Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheins fällig.
 - b) Erfolgt die Zahlung der ersten Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern durch eine gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
 - c) Wird die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
2. Zahlung der Folgeprämien
 - a) Die Folgeprämie gilt jeweils für ein Versicherungsjahr. Sie ist jeweils zu Beginn des Versicherungsjahres fällig.
 - b) Erfolgt die Zahlung der Folgeprämien nicht rechtzeitig kann der Versicherer den Versicherungsnehmer in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Ist der Versicherungsnehmer mit Ablauf der Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen wurde.
 - c) Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung im Verzug, kann der Versicherer den Vertrag kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat.
 - d) Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer nach Erhalt der Kündigung innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
3. Prämienhöhe
Die Prämie für eine versicherte Person ergibt sich aus der Prämienübersicht.
4. Lastschriftverfahren
Wird die Prämie vom Versicherer per Lastschrift von einem Bank- oder Kreditkartenkonto abgerufen, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie am Abbuchungstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte die Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht eingezogen

werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer Zahlungsaufforderung des Versicherers in Textform erfolgt.

§ 4 Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht für Reisen zu Sportveranstaltungen an denen aktiv teilgenommen werden soll.

§ 5 Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz beginnt nach Zahlung der Prämie für die Teilnahme an Sportveranstaltungen, die nach Vertragsschluss gebucht wurden. Für bereits gebuchte Sportveranstaltungen besteht Versicherungsschutz in der Rücktrittskosten-Versicherung nur, wenn die Versicherung spätestens bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn abgeschlossen wurde. Liegen zwischen Buchung und Veranstaltungsbeginn weniger als 30 Tage, besteht für diese Veranstaltung nur Versicherungsschutz, wenn der Abschluss der Rücktrittskosten-Versicherung spätestens am dritten Werktag nach der Buchung erfolgte. Für die Gepäck-Versicherung besteht Versicherungsschutz mit Reiseantritt zur Sportveranstaltung nur, wenn der Vertrag vor Reiseantritt zur Sportveranstaltung abgeschlossen wurde. Die Reise gilt als angetreten, wenn die erste Reiseleistung ganz oder zum Teil in Anspruch genommen wurde. Wird der Vertrag erst nach Reisebeginn abgeschlossen, besteht Versicherungsschutz nur für folgende Sportveranstaltungen.
2. Der Versicherungsschutz gilt für beliebig viele Sportveranstaltungen, an denen innerhalb eines Jahres teilgenommen wird. Endet das Versicherungsjahr während der Reise, besteht der Versicherungsschutz nur fort, sofern der Vertrag nicht gekündigt wird.
3. Der Versicherungsschutz endet in der Rücktritts-Versicherung jeweils mit dem Beginn der Sportveranstaltung. In der Reisegepäck-Versicherung endet er mit der Rückkehr nach Hause. Wird nach dem Ende der Sportveranstaltung die Heimreise nicht am gleichen Tag angetreten, endet der Versicherungsschutz am Ende des Folgetages.
4. Der Versicherungsschutz verlängert sich im Falle einer Vertragskündigung über den Ablauf des Vertrages hinaus, wenn eine Reise erst nach dem Vertragsablauf beendet werden kann, weil sich die planmäßige Beendigung aus Gründen verzögert, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat.

§ 6 Allgemeine Einschränkungen des Versicherungsschutzes, Verwirkungsgründe, Klagfrist, Verjährung

1. Versicherungsschutz wird nicht gewährt für Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Kernenergie, Beschlagnahmung, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand.
2. Die HanseMerkur ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn für den Versicherungsnehmer bzw. für die versicherte Person der Versicherungsfall bei Abschluss der Reisebuchung voraussehbar war.
3. Die HanseMerkur ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.
4. Führt der Versicherungsnehmer/die versicherte Person den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist die HanseMerkur berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
5. Die HanseMerkur ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person die HanseMerkur arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind.
6. Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann. Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person bei der HanseMerkur angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung der

HanseMerkur dem Versicherungsnehmer bzw. der versicherten Person in Textform zugeht.

§ 7 Allgemeine Obliegenheiten und Folgen von Obliegenheitsverletzungen

1. Versicherungsnehmer und versicherte Person sind verpflichtet, nach Eintritt des Versicherungsfalles
 - a) den Schaden möglichst gering zu halten und alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte.
 - b) Hat der Versicherungsnehmer/die versicherte Person aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadenanzeige, vorsätzlich unwahre Angaben gemacht, ist die HanseMerkur nicht zur Leistung verpflichtet, auch wenn hierdurch der HanseMerkur ein Nachteil nicht entsteht.
 - c) der HanseMerkur jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft zu erteilen, Originalbelege einzureichen sowie bei Todesfällen die Sterbeurkunde einzureichen.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer/die versicherte Person eine der vertraglich vereinbarten Obliegenheiten, so ist die HanseMerkur nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer/die versicherte Person die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist die HanseMerkur berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers/der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer/die versicherte Person.

Hinweis: Bitte beachten Sie darüber hinaus die jeweiligen Besonderen Obliegenheiten im „Besonderen Teil“ zu den einzelnen Versicherungen.

§ 8 Auszahlung der Versicherungsleistung

1. Liegt der Versicherungs- und Prämienzahlungsnachweis der HanseMerkur vor und ist die Leistungspflicht der HanseMerkur dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange die Prüfungen des Anspruches durch die HanseMerkur infolge eines Verschuldens der versicherten Person gehindert sind.
2. Einen Monat nach Anzeige des Schadens kann als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
3. Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Verfahren gegen die versicherte Person eingeleitet worden, so kann die HanseMerkur bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren die Regulierung des Schadens aufschieben.
4. Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum Kurs des Tages, an dem die Belege bei der HanseMerkur eingehen, in die zu diesem Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültige Währung umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt für gehandelte Währungen der amtliche Devisenkurs Frankfurt/Main, für nicht gehandelte Währungen der Kurs gemäß „Währungen der Welt“, Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt/Main, nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, dass die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen nachweislich zu einem ungünstigeren Kurs erworben wurden.

§ 9 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen und Ansprüche gegen Dritte

1. Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf die HanseMerkur über, soweit sie den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.
2. Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruches dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung

insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

3. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.
4. Kann im Versicherungsfall eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor. Dies gilt auch für den Fall, dass im anderen Versicherungsvertrag ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Wird der Versicherungsfall zuerst der HanseMerkur gemeldet, tritt diese in Vorleistung.

§ 10 Aufrechnung

Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person kann gegen Forderungen des Versicherers nur aufrechnen, soweit die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 11 Willenserklärungen und Anzeigen

Willenserklärungen und Anzeigen gegenüber dem Versicherer bedürfen der Textform (Brief, Fax, E-Mail, elektronischer Datenträger etc.).

§ 12 Anzuwendendes Recht, Vertragssprache, Geltung für versicherte Personen

Es gilt deutsches Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht. Vertragssprache ist Deutsch. Alle getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die versicherten Personen.

Besonderer Teil zu den einzelnen Versicherungen
--

Rücktrittsversicherung

§ 1 Beschreibung des Versicherungsschutzes

Die HanseMerkur ist im Umfang von § 2 (Schadenart) sowie unter Berücksichtigung der Einschränkungen des § 3 (Einschränkungen des Versicherungsschutzes) leistungspflichtig, wenn während der Dauer des Versicherungsschutzes eines der nachstehend genannten versicherten Ereignisse eingetreten ist.

1. Versicherungsschutz für versicherte Personen und Risikopersonen (Ziffer 3.):
 - a) Unerwartete und schwere Erkrankung;
 - b) Tod, schwere Unfallverletzung, Schwangerschaft, Impfunverträglichkeit.
 - c) Bruch von Prothesen.
 - d) Verlust des Arbeitsplatzes mit anschließender bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldeter Arbeitslosigkeit infolge einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber. Nicht versichert ist der Verlust von Aufträgen oder die Insolvenz bei Selbständigen.
 - e) Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses oder einer Tätigkeit mit Mehraufwandsentschädigung (1-EUR-Job) aus der Arbeitslosigkeit heraus, sofern die versicherte Person bei der Reisebuchung bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos gemeldet war. Nicht versichert ist die Aufnahme von Praktika, betrieblichen Maßnahmen oder Schulungsmaßnahmen jeglicher Art sowie die Arbeitsaufnahme eines Schülers oder Studenten während oder nach der Schul- oder Studienzeit.
 - f) Arbeitsplatzwechsel, vorausgesetzt, die versicherte Reise wurde vor Kenntnis des Arbeitsplatzwechsels gebucht und die versicherte Reisezeit fällt in die Probezeit der neuen beruflichen Tätigkeit, maximal jedoch in die ersten sechs Monate der neuen beruflichen Tätigkeit.
 - g) Kurzarbeit, sofern der Arbeitgeber im Zeitraum zwischen Reisebuchung und Reisebeginn konjunkturbedingte Kurzarbeit anmeldet und sich hieraus eine Einkommensreduzierung mindestens in Höhe eines regelmäßigen monatlichen Nettoarbeitsentgelts ergibt.

- h) Erheblicher Schaden am Eigentum infolge von Feuer, Wasserrohrbruch, Elementarereignissen oder strafbaren Handlungen Dritter (z. B. Einbruchdiebstahl). Als erheblich gilt ein Schaden am Eigentum durch die vorgenannten Ereignisse, wenn die Schadenhöhe mindestens 2.500,- EUR beträgt oder wenn die Anwesenheit der versicherten bzw. mitreisenden Person zur Schadenfeststellung erforderlich ist.
2. Versicherungsschutz für versicherte Personen:
- a) Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen an einer Schule, Universität/Fachhochschule oder an einem College, die wiederholt werden müssen, um eine zeitliche Verlängerung des Schulbesuchs/Studiums zu vermeiden oder den Schul-/Studienabschluss zu erreichen. Voraussetzung ist, dass die Teilnahme an einer Sportveranstaltung vor dem Termin der nicht bestandenen Prüfung gebucht wurde und der Termin für die Wiederholungsprüfung unerwartet auf den Termin der Sportveranstaltung oder bis zu 14 Tage nach Beendigung der Sportveranstaltung fällt.
- b) Nichtversetzung eines Schülers, wenn es sich um eine Schul- oder Klassenreise handelt.
- c) Unerwartete Einberufung zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst, sofern der Termin nicht verschoben werden kann und die Stornokosten nicht von einem Kostenträger übernommen werden. Nicht versichert ist die Versetzung oder Entsendung von Zeit- oder Berufssoldaten.
- d) Unerwartete gerichtliche Ladung, vorausgesetzt, das zuständige Gericht akzeptiert die Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Ladung.
3. Risikopersonen sind:
- a) die Angehörigen einer versicherten Person; hierzu zählen: Ehepartner oder Lebensgefährte einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder, Pflegekinder, Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger.
- b) diejenigen Personen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige gemäß b) einer versicherten Person betreuen.
- c) Tante, Onkel, Nefte, Nichte, sofern das versicherte Ereignis „Tod“ eingetreten ist.
3. den Eintritt eines versicherten Ereignisses durch die Vorlage von Versicherungsnachweis, Buchungsunterlagen und Stornokostenrechnung im Original nachzuweisen sowie
- a) im Krankheitsfall, bei schwerem Unfall, bei Schwangerschaft, bei Impfunverträglichkeit oder bei dem Bruch von Prothesen durch entsprechende aussagekräftige ärztliche Bescheinigungen mit Diagnosen,
- b) bei psychiatrischen Erkrankungen durch eine aussagekräftige ärztliche Bescheinigung eines Facharztes für Psychiatrie;
- c) im Todesfall durch Sterbeurkunden,
- d) bei erheblichen Schäden am Eigentum durch entsprechende Nachweise,
- e) bei Wiederholungsprüfungen durch entsprechende Bescheinigungen der Schule/Universität/Fachhochschule /College,
- f) bei einer betriebsbedingten Kündigung oder der Wiederaufnahme eines Arbeitsverhältnisses durch entsprechende Bescheinigungen des Arbeitgebers und der Bundesagentur für Arbeit,
- g) bei Kurzarbeit eine Bestätigung des Arbeitgebers über den Zeitpunkt des Beschlusses und die voraussichtliche Höhe der Einkommensminderung,
- h) bei Einberufung zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst durch entsprechende Bescheinigungen von staatlichen Stellen, jeweils zum Stornierungs- oder Umbuchungszeitpunkt nachzuweisen bzw. einzureichen.
4. Der HanseMerkur ist das Recht einzuräumen, die Frage der Teilnahmeunfähigkeit aufgrund eines schweren Unfalles oder einer unerwarteten schweren Erkrankung durch fachärztliche Gutachten überprüfen zu lassen. Auf Verlangen der HanseMerkur sind Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen und fachärztliche Atteste einzureichen.
5. Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus § 7 Ziffer 2 des Allgemeinen Teils.

Gepäck-Versicherung

§ 1 Beschreibung des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht

- für aufgegebenes/in Fremdgewahrsam gegebenes Gepäck (mit Ausnahme der in § 2 Ziffer 4 genannten Gegenstände), wenn dieses abhanden kommt, zerstört oder beschädigt wird, während es sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, Beherbergungsbetriebes oder einer Gepäckaufbewahrung befindet;
- wenn Gepäck durch ein Beförderungsunternehmen nicht fristgerecht ausgeliefert wird (mit Ausnahme der in § 2 Ziffer 4 genannten Gegenstände), d. h., den Bestimmungsort nicht am selben Tag wie die versicherte Person erreicht (Lieferfristüberschreitung), für nachgewiesene Aufwendungen notwendiger Ersatzkäufe, bis zur Entschädigungsgrenze gemäß § 5 Ziffer 2;
- während der übrigen Versicherungszeit, wenn Gepäck abhanden kommt, zerstört oder beschädigt wird durch
 - strafbare Handlungen Dritter; hierzu zählen Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung und vorsätzliche Sachbeschädigung.
 - Transportmittelunfall (z. B. Verkehrsunfälle);
 - Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm, Überschwemmungen, Erdbeben, Erdbeben, Lawinen.

§ 2 Schadenart

Die HanseMerkur erstattet bei einem versicherten Ereignis gemäß § 1 die Rücktrittskosten für die Startgebühren.

§ 3 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind

- Erkrankungen, die zum Zeitpunkt der Buchung der Sportveranstaltung bekannt und in den letzten sechs Monaten vor der Buchung behandelt worden sind; Kontrolluntersuchungen sind davon ausgenommen.
- Krankheiten, die den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf Terroranschläge, Flug- oder Busunglücke oder die Befürchtung von inneren Unruhen, Kriegsereignissen, Terroranschlägen, Elementarereignissen, Krankheiten oder Seuchen, jeweils im Zielgebiet, aufgetreten sind.

§ 4 Selbstbehalt

Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird kein Selbstbehalt berechnet.

§ 5 Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des versicherten Schadenfalles

(Ergänzung zu den im § 7 des Allgemeinen Teils aufgeführten Allgemeinen Obliegenheiten)

Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person ist verpflichtet,

- bei Nichtteilnahme an der Sportveranstaltung eine unverzügliche Stornierung bei der Buchungsstelle vorzunehmen, um die Stornokosten möglichst niedrig zu halten;
- bei verspätetem Antritt der Anreise zur Sportveranstaltung die Buchungsstelle unverzüglich zu unterrichten und, entsprechend der Qualität der gebuchten Anreise, die kostengünstigste Nachreisemöglichkeit zu wählen;

§ 2 Versicherte Sachen

- Versichert ist das Gepäck der versicherten Person im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme sowie der besonderen Entschädigungsgrenzen gemäß § 5 Ziffer 2.
- Als versichertes Gepäck gelten Sachen des persönlichen Bedarfs sowie Sportbekleidung, die auf einer Sportveranstaltung mitgenommen werden, sowie Geschenke und Andenken, die während der Veranstaltung erworben werden. Gegenstände, die üblicherweise nur zu beruflichen Zwecken mitgeführt oder während der Reise erworben werden, sind nicht versichert.
- Sportgeräte jeweils mit Zubehör (nicht jedoch Motoren) sind nur versichert, solange sie sich nicht im bestimmungsgemäßen Gebrauch befinden.

4. Wertsachen wie Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall, Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme und Spielekonsolen jeweils mit Zubehör, Mobiltelefone (nicht jedoch Autotelefone) mit Zubehör, tragbare DVD-Player, jeweils mit Zubehör, und Laptops mit Zubehör, jedoch ohne Software, sind nur im Rahmen der Entschädigungsgrenzen gemäß § 5 Ziffer 2 versichert, und auch nur dann, solange sie
 - bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden oder
 - in persönlichem Gewahrsam und sicher verwahrt mitgeführt werden oder
 - sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum eines Gebäudes oder eines Passagierschiffes befinden. Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall jedoch nur, solange sie außerdem in einem verschlossenen Behältnis untergebracht sind, das erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst bietet.
- d) Schäden an Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräten sowie Mobiltelefonen (nicht versichert sind jedoch Autotelefone), jeweils mit Zubehör; diese können je versichertem Schadenfall bis maximal 250,- EUR ersetzt werden;
- e) Schäden an Golf- und Tauchausstattungsgegenständen sowie Fahrrädern, jeweils mit Zubehör. Sofern nichts anderes vereinbart; können diese je versichertem Schadenfall bis maximal 500,- EUR ersetzt werden.
- f) Schäden an Wellenbrettern und Segelsurfgeräten, jeweils mit Zubehör; diese können je versichertem Schadenfall bis maximal 500,- EUR ersetzt werden;
- g) Schäden an Musikinstrumenten und Zubehör; diese können je versichertem Schadenfall bis maximal 250,- EUR ersetzt werden, sofern die Musikinstrumente zu privaten Zwecken mitgeführt worden sind;
- h) Schäden an Audio-Playern (z. B. MP3-Playern) und tragbaren DVD-Playern, jeweils inklusive Zubehör; diese können je versichertem Schadenfall bis maximal 250,- EUR ersetzt werden.

§ 3 Leistungen

Im versicherten Schadenfall ersetzt die HanseMerkur im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme sowie der besonderen Entschädigungsgrenzen gemäß § 5 für

1. zerstörte oder abhanden gekommene Sachen ihren Versicherungswert zur Zeit des Schadeneintritts;
2. beschädigte reparaturfähige Sachen die notwendigen Reparaturkosten und gegebenenfalls eine bleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert;
3. Filme, Bild-, Ton- und Datenträger den Materialwert;
4. die Wiederbeschaffung von Personalausweisen, Reisepässen, Kraftfahrzeugpapieren und sonstigen Ausweispapieren die amtlichen Gebühren.

§ 4 Versicherungswert/Versicherungssumme

1. Als Versicherungswert gilt der Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte am ständigen Wohnort der versicherten Person anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages (Zeitwert).
2. Die HanseMerkur leistet Entschädigung je versicherten Schadenfall höchstens
 - a) bis zu der vereinbarten Versicherungssumme;
 - b) bis zu den Entschädigungsgrenzen, die in § 5 Ziffer 2 vorgesehen oder zusätzlich vereinbart sind.

§ 5 Nicht versicherte Schäden und Sachen Entschädigungsgrenzen

1. Nicht versichert sind
 - a) Schäden durch Verlieren, Liegen-, Stehen- oder Hängenlassen von Gegenständen;
 - b) Schäden, die verursacht werden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, Abnutzung oder Verschleiß;
 - c) Vermögensfolgeschäden;
 - d) Bargeld, Schecks, Scheckkarten, Kreditkarten, Telefonkarten, Wertpapiere, Fahrscheine, Urkunden und Dokumente aller Art, Gegenstände mit überwiegend Kunst- oder Liebhaberwert, Zahngold, Prothesen jeder Art, elektronische Datenverarbeitungssysteme aller Art (außer Audio-Player und Laptops) inklusive Zubehör und Software, Schusswaffen jeder Art inklusive Zubehör sowie Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge, Hängegleiter, Gleitflieger, Fallschirme, jeweils mit Zubehör.
2. Begrenzt ersatzpflichtig sind
 - a) Schäden an Pelzen, Schmucksachen, Gegenständen aus Edelmetall und an Foto-, Filmapparaten und tragbaren Videosystemen, jeweils mit Zubehör, sowie an Laptops mit Zubehör, jedoch ohne Software. Diese können je versichertem Schadenfall insgesamt mit höchstens 50% der Versicherungssumme ersetzt werden;
 - b) Schäden an Geschenken und Andenken, die auf der Veranstaltung erworben wurden. Diese können je versichertem Schadenfall bis maximal 300,- EUR ersetzt werden;
 - c) Schäden durch Lieferfristüberschreitung (§ 1 Ziffer 2); hier können die nachgewiesenen Aufwendungen für notwendige Ersatzkäufe bis maximal 500,- EUR je versichertem Schadenfall ersetzt werden;
3. Einschränkung des Versicherungsschutzes in Kraftfahrzeugen und Wassersportfahrzeugen
 - a) Versicherungsschutz für Schäden am Gepäck in unbeaufsichtigten Kraftfahrzeugen, Anhängern und Wassersportfahrzeugen durch strafbare Handlungen Dritter besteht nur, soweit sich das Gepäck nicht einsehbar in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innen- bzw. Kofferraum (bei Wassersportfahrzeugen Kajüte oder Packkiste) oder in mit dem Fahrzeug fest verbundenen Gepäckboxen befindet.
 - b) Die HanseMerkur haftet nur, wenn nachweislich der Schaden tagsüber zwischen 6.00 und 22.00 Uhr eingetreten ist oder der Schaden während einer Fahrtunterbrechung von nicht länger als zwei Stunden eingetreten ist.
 - c) In unbeaufsichtigten Kraftfahrzeugen, Anhängern und Wassersportfahrzeugen nicht versichert sind Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall, Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme sowie Mobiltelefone, jeweils mit Zubehör.
 - d) Als Beaufsichtigung gilt nur die ständige Anwesenheit einer versicherten Person oder einer von ihr beauftragten Vertrauensperson beim zu sichernden Objekt, nicht jedoch z. B. die Bewachung eines zur allgemeinen Benutzung offen stehenden Platzes, Hafens o. Ä.
4. Einschränkung des Versicherungsschutzes beim Camping
 - a) Versicherungsschutz für Schäden am Gepäck während des Zelteins oder Campings durch strafbare Handlungen Dritter besteht nur auf offiziellen (von Behörden, Vereinen oder privaten Unternehmern eingerichteten) Campingplätzen.
 - b) Werden Sachen unbeaufsichtigt (Ziffer 3a) im Zelt zurückgelassen, so besteht Versicherungsschutz für Schäden durch strafbare Handlungen Dritter nur, wenn nachweislich der Schaden tagsüber zwischen 6.00 und 22.00 Uhr eingetreten und das Zelt geschlossen ist.
 - c) Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall, Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme, Mobiltelefone, Uhren, optische Geräte, Radio- und Fernsehapparate, Tonaufnahme- und Wiedergabegeräte, jeweils mit Zubehör, sind im unbeaufsichtigten Zelt nicht versichert. Diese Gegenstände sind im Rahmen etwaiger Entschädigungsgrenzen nur versichert, solange sie
 - in persönlichem Gewahrsam und sicher verwahrt mitgeführt werden oder
 - der Campingplatzleitung zur Aufbewahrung übergeben sind oder
 - sich in einem durch Verschluss ordnungsgemäß gesicherten Wohnwagen/Wohnmobil oder in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Kraftfahrzeug nicht einsehbar auf einem offiziellen Campingplatz befinden.

§ 6 Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des versicherten Schadenfalles

(Ergänzung zu den im § 7 des Allgemeinen Teil aufgeführten Allgemeinen Obliegenheiten)
Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer der nachstehenden Obliegenheiten ergeben sich aus § 7 Ziffer 2 des Allgemeinen Teils.

Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person ist verpflichtet,

1. den Eintritt eines versicherten Ereignisses durch die Vorlage von Versicherungsnachweis und Buchungsunterlagen im Original nachzuweisen;
2. Ersatzansprüche gegen Dritte (z. B. Beförderungsunternehmen, Beherbergungsbetrieb, Gepäckaufbewahrung) form- und fristgerecht geltend zu machen;
3. auf Verlangen der HanseMerkur ein Verzeichnis über alle zum Schadenzeitpunkt noch vorhandenen Sachen einzureichen;
4. Schäden an aufgegebenem/in Fremdgewahrsam gegebenem Gepäck gemäß § 1 Ziffer 1) sowie Schäden durch nicht fristgerechte Auslieferung gemäß § 1 Ziffer 2 unverzüglich dem Beförderungsunternehmen/Beherbergungsbetrieb/Gepäckaufbewahrungsunternehmen anzuzeigen und sich dies schriftlich bestätigen zu lassen; der HanseMerkur ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden ist das jeweilige Unternehmen nach der Entdeckung unverzüglich unter Einhaltung der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens innerhalb von sieben Tagen, aufzufordern, den Schaden zu besichtigen und zu bescheinigen.
5. Schäden durch strafbare Handlungen Dritter gemäß § 1 Ziffer 3a und Brandschäden gemäß § 1 Ziffer 3c unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung eines vollständigen Verzeichnisses aller vom Schadenfall betroffenen Sachen anzuzeigen und sich dies schriftlich bestätigen zu lassen; das der Polizei einzureichende Verzeichnis der vom Schadenfall betroffenen Gegenstände soll als Einzelaufstellung gefertigt werden und auch Angaben über den jeweiligen Anschaffungszeitpunkt sowie den Anschaffungspreis der einzelnen Gegenstände enthalten. Der HanseMerkur ist das vollständige Polizeiprotokoll einzureichen;
6. der HanseMerkur eine gleichlautende Liste aller vom Schadenfall betroffenen Sachen gemäß Ziffer 5 einzureichen. Weicht die bei der Polizei eingereichte Liste von der bei der HanseMerkur eingereichten Liste ab, so besteht im Leistungsfall nur für die versicherten Sachen ein Anspruch auf Entschädigung, die gegenüber der Polizei als abhandengekommen oder beschädigt gemeldet worden sind.